

KAPITALRECHT *info*

Das Mandantenmagazin der Kanzlei Götdecke

BRENNPUNKT

Treuhänder Wer mit geschlossenen Fonds Schiffbruch erleidet, denkt bei der Forderung nach Schadensersatz fast nie an den Treuhänder. Warum eigentlich nicht? Auch Treuhänder müssen für die Verluste der Anleger aufkommen, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen haben. Die Kanzlei Götdecke erklärt, welche Rechte die Kapitalanleger gegenüber den Treuhändern haben. >> Seite 2 und 3

Interview Mathias Corzelius, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, über das schwierige Verhältnis zwischen Kapitalanlegern und Treuhändern.

>> Seite 3

SPEKTRUM

Zertifikate Vor einem Jahr ging die US-Bank Lehman-Brothers pleite. Seitdem kämpfen Anleger um ihr Recht. Die Bilanz der bisherigen Urteile zeigt: Bankkunden haben bei Verlusten mit Lehman-Zertifikaten gute Chancen auf Schadensersatz.

>> Seite 4

Bürgschaft Kreditnehmer ist nicht gleich Kreditnehmer. Ein Urteil zeigt, bei wem Banken ihr geliehenes Geld nicht eintreiben dürfen. >> Seite 4

Aus der Kanzlei Ausbildung im Team - Qualitätsbeweis und Veröffentlichungen

>> Seite 4

EDITORIAL

KANZLEI GÖDDECKE

RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Leser,
liebe Mandanten,

die Orakel der Wirtschaft sind optimistisch: Wirtschaftsinstitute sehen die Talsohle der Krise für durchschritten, Börsianer setzen auf den Aufschwung, Banken zahlen Millionenboni als wäre nichts gewesen. Das zeigt: Der Gesetzgeber muss sich dringend um die Regulierung der Finanzmärkte kümmern. Man muss kein Extremist sein, um eine starke Aufsicht der Finanzmärkte zu fordern.

Die Finanzaufsicht gehört zur sozialen Marktwirtschaft wie das Kühlsystem zum Atomreaktor. Ohne kommt es zur Überhitzung und Kettenreaktion. Der Fall Lehman Brothers zeigt, wie schnell eine Bankenpleite die Wirtschaft mit in den Strudel reißen kann. Genau deswegen hat der Staat die Finanzbranche mit Milliarden vor Zusammenbrüchen bewahrt; genau das berechtigt ihn zur Regulierung.

Von einer wirksamen Aufsicht über Banken profitieren alle Bürger: ob als Steuerzahler, Arbeitnehmer oder Bankkunde. Nicht zu letzt haben die Banken auch bei ihren Kunden mit undurchsichtigen Finanzprodukten Schindluder getrieben. Nur ein Beispiel sind die Zertifikate der US-Bank Lehman Brothers. Diese Schuldverschreibungen haben Banken in Deutschland ihren Kunden als angeblich sichere Kapitalanlage aufgedrängt. Das Insolvenzrisiko wurde systematisch verschwiegen. Entsprechend bitter stieß die Insolvenz der US-Bank bei Anlegern auf. Ihre einzige Hoffnung ist der Rechtsweg. Die bisher gefällten Urteile zeigen, dass die Banken ihren Kunden den Schaden ersetzen müssen. Bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber für mehr Sicherheit im Vorfeld sorgt.

Ihr Hartmut Götdecke



Hartmut Götdecke

Darlehen

Glücksfall für Bankkunden

Bankkunden haben bei Verbraucherdarlehen ein Widerrufsrecht. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) beweist, dass dieses Widerrufsrecht in bestimmten Fällen nicht erlischt (Aktenzeichen: XI ZR 33/08). Die Folgen sind für die Bankkunden erfreulich: "Bei einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung können sie den Verbraucherkredit auch Jahre nach Vertragsabschluss noch widerrufen", erklärt Mathias Corzelius, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in der Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte.

Im Urteilsfall hatte der Bankkunde einen Kreditvertrag für die Beteiligung an einem Immobilienfonds abgeschlossen. Das Darlehen finanzierte nur einen Teil der Beteiligung. Der Rest kam aus der Privatschatulle des Anlegers.

Trotzdem war klar, dass Fondsbeteiligung und Darlehen eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Anders gesagt: Das Darlehen hätte es ohne Fondsbeteiligung nicht gegeben. Das ist laut Anwalt Corzelius wichtig, "weil der Bankkunde nur bei einem verbundenen Geschäft mit dem Widerruf des Darlehensvertrages zugleich die Fondsbeteiligung los wird." Wäre das

nicht so, müsste er der Bank das geliehene Geld zurückzahlen und bliebe auf der mittlerweile verlustreichen Fondsbeteiligung sitzen. Gelten Darlehen und Fondsbeteiligung dagegen als verbundenes Geschäft, bekommt die Bank statt Geld den Fondsanteil. Wurde dieser wie im Urteilsfall auch aus Eigenmitteln finanziert, muss die Bank dem Kunden diesen Eigenkapitalanteil nach dem Widerruf sogar erstatten.

Verbraucherkreditverträge lassen sich eigentlich nur zwei Wochen lang widerrufen. Das gilt aber nur bei einer korrekten Widerrufsbelehrung. Hier machen Banken oft Fehler. Im Urteilsfall hatte die Bank den Fristbeginn missverständlich dargestellt. Laut Widerrufsbelehrung sollte die Widerrufsfrist einen Tag nach Aushändigung von Belehrung und Darlehensvertrag beginnen. Das war falsch, urteilte der BGH. Denn die Widerrufsfrist bedarf einer dritten Startbedingung: Die Uhr beginnt frühestens zu ticken, wenn der Kunde den Vertrag unterschrieben hat. Im Urteilsfall durfte der Kunde den Kreditvertrag deshalb doch noch widerrufen.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/darlehen.php

Wer mit geschlossenen Fonds Schiffbruch erleidet, denkt beim Schadensersatz fast nie an den Treuhänder. Dabei müssen auch Treuhänder zahlen, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen haben.

Der Rechtsanwalt hat einen klangvollen Namen und eine herrschaftliche Adresse: Michael v. Waldthausen residiert mit seiner Kanzlei in München in der Residenzstraße nahe der Feldherrenhalle. Wer sich so eine Adresse leisten kann, hat es zu etwas gebracht im Berufsleben.

Mit Ruhm, Erfolg und Reichtum könnte bald Schluss sein. Dem adligen Robenträger droht zunehmend Ungemach. Gewohnt, für andere in die Bütt zu steigen, muss sich Rechtsanwalt v. Waldthausen vor Gericht jetzt auch höchstpersönlich verantworten: als Geschäftsführer des Treuhänders beim Master Star Fonds.

Der dritte Mann im Visier der Anlegeranwälte

Mit dem Master Star Fonds (MSF) verloren etwa 7000 Anleger rund 43 Millionen Euro. Meist Ersparnisse, die für das Rentenalter gedacht waren. Genau dafür hatten die Anlageberater die Kapitalanlage angepriesen. "Dabei hatte der Fonds keine nach Auffassung der Finanzaufsicht nötige Erlaubnis", sagt Rechtsanwalt Mathias Corzelius, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in der Kanzlei Götdecke in Siegburg. Die Aufsichtsbehörde BaFin schritt prompt ein und verbot dem MSF die Geschäftstätigkeit. Seitdem stellen sich die Anleger zwei Fragen: "Wer ist schuld am Desaster?" und "Von wem bekommen wir unser Geld zurück?"

Die Kanzlei Götdecke und andere Anlegerkanzleien haben alle möglichen Drahtzieher des MSF-Fonds erfolgreich auf Schadensersatz verklagt. Unter ihnen der ehemalige Berliner Schulsenator Walter Rasch als Geschäftsführer des MSF-Fonds und den Chef der Futura Finanz, Michael Turgut, dessen Vertrieb den Anlegern den Fonds aufschwatzte.

Der dritte Mann im Visier der Anlegeranwälte ist salopp gesagt der Treuhänder. Auch hier hat sich die Kanzlei Götdecke schon mehrfach vor Gericht durchgesetzt. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat Michael v. Waldthausen in seiner Funktion als Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft des MSF-Fonds im November 2008 zu gut 21.000 Euro Schadensersatz verurteilt. In einem anderen Fall gab das OLG Stuttgart einem Anleger bei der Klage um etwa 16.000 Euro Recht.



Adel verpflichtet

Der Fall "Waldthausen" zeigt ein häufiges Phänomen: Selbst seriöse Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer lassen sich von Initiatoren windiger Kapitalanlagen als Treuhänder anheuern. Was aussieht wie leicht verdientes Geld, wird für die Treuhänder zur Regressfalle, wenn Anleger sie im Verlustfall auf Schadensersatz verklagen können. Die Causa "Waldthausen" zeigt: Die Haftung wird schnell persönlich.

Die Haftung der Treuhänder wird schnell persönlich

Eine typische Konstruktion von geschlossenen Windkraftfonds, Immobilienfonds oder Filmfonds sieht so aus: Der Fonds firmiert als Kommanditgesellschaft (KG). Bei dieser gibt es zweierlei Arten von Gesellschaftern: Den Komplementär und die Kommanditisten. In der Praxis kümmert sich meist eine Verwaltungs-GmbH als Komplementärin um die Geschäftsführung des Fonds. Die Anleger sind die Kommanditisten. Sie investieren zwar ihr Geld, haben bei der Geschäftsführung aber nichts zu sagen.

Dieses Modell funktioniert auch als minimalistische Variante: Die Anleger beteiligen sich hier nicht direkt an der Kommanditgesellschaft, sondern nur mittelbar über eine Treuhandgesellschaft.

Diese übernimmt als einzige die Rolle der Kommanditistin. Will sich ein Anleger am Fonds beteiligen, schließt er mit der Treuhänderkommanditistin einen Treuhandvertrag und überweist sein Geld. "Die Treuhandkommanditistin hält die Beteiligung zu treuen Händen der Anleger", erklärt Rechtsanwalt Corzelius. Aus diesem Vertragsverhältnis ergeben sich Pflichten, auf die Anleger vor Gericht pochen können (siehe Interview).

Ein Urteil vom Bundesgerichtshof (BGH) zeigt, wie das oberste Zivilgericht die Pflichten der Treuhänder definiert. Im Urteil mit dem Aktenzeichen III ZR 59/07 geht es um einen Filmfonds der Marke Cinerenta. Wörtlich heißt es: "Die Treuhandkommanditistin eines Filmfonds, über die sich die Anleger als künftige Treugeber beteiligen wollen, hat diese bei Annahme ihres Vertragsangebots über ihr bekannte regelwidrige Auffälligkeiten zu informieren, die sich so nicht aus der Lektüre des Emissionsprospekts erschließen." Verstößt der Treuhänder gegen diese Pflicht, kann ihn der Anleger im Verlustfall zur Rechenschaft ziehen.

Bleibt die Frage, was eine "regelwidrige Auffälligkeit" ist? Auch hier gibt das BGH-Urteil eine Antwort.

Bei dem Filmfonds erfolgte die Beteiligung der Anleger wie im Bilderbuch über eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als

Treuhänderkommanditistin. Weniger vorzeigbar war die Rendite. Die Anleger sahen sich in ihren Hoffnungen getäuscht. Kein Wunder. Denn der Fondsprospekt hatte ihnen ein paar entscheidende Details der Kapitalanlage verschwiegen. Zum Beispiel die Höhe der Provision für den Vertrieb. Der Fondsprospekt wies lediglich sieben Prozent plus fünf Prozent Agio aus. In Wahrheit kassierte der Vertrieb 20 Prozent. Wie das?

Handfeste Mauscheleien im Hintergrund

Dafür herhalten mussten Budgets, die laut Fondsprospekt für andere Zwecke des Fondsbetriebs wie Konzeption, Gründung, Prospekt oder Werbung gedacht waren. Hintergrund der geheimen Absprache war eine handfeste Mauschelei: Das Vertriebsunternehmen und die Verwaltungs-GmbH des Fonds – also die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft – waren personell miteinander verflochten.

„Personelle Verflechtungen gehören in den Anlageprospekt“, erklärt Anlegeranwalt Corzelius, „fehlt dieser Hinweis, werden in erster Linie die Prospektverantwortlichen schadensersatzpflichtig. Das gleiche gilt für den Treuhänder, wenn er von der personellen Verflechtung gewusst hat.“ Im Fall Cinerenta war das der Fall.

Auch über die zweite „regelwidrige Auffälligkeit“ hätte die Treuhänderin die Anleger von Cinerenta laut BGH aufklären müssen: Dass die weichen Kosten anders aufgeteilt wurden als im Prospekt dargestellt.

Auch dieser Sachverhalt war der Treuhänderkommanditistin im Urteilsfall Cinerenta durchaus bekannt. Nur den Anlegern wurde mal wieder nichts gesagt.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe

Manchmal stellen sich Treuhänder vor Gericht dumm. Zwar können sie die Anleger nur über das informieren, was sie selbst wissen. Aber ein Freibrief für Weggucken ist das nicht. „Ein Treuhänder kann sich nicht wie die drei Affen Augen, Ohren und Mund zu halten und vor Gericht behaupten, er habe von nichts gewusst“, warnt Mathias Corzelius, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. „Der Treuhänder muss eigenständig und aktiv die Interessen der Anleger wahren.“

Das hat für die Anleger eine erfreuliche Konsequenz. Sie müssen vor Gericht nur nachweisen, dass der Treuhänder gegen Pflichten verstoßen hat, nicht aber auch noch, dass er schuldhaft gehandelt hat. Steht der Pflichtverstoß erst einmal fest, dreht sich die Beweislast bei der Schuldfrage zu Gunsten der Anleger um.

Das Gericht nimmt automatisch an, dass der Treuhänder für den Pflichtverstoß verantwortlich ist. Jetzt muss der Treuhänder, will er den Vorwurf abschütteln, das Gericht vom Gegenteil überzeugen.

Als Treuhänder fungieren meist Treuhandgesellschaften. Für Pflichtverstöße haftet folglich nicht in erster Linie ein Mensch persönlich, sondern sein Unternehmen, meist

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Entsprechend müssen Anleger ihre vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Treuhandgesellschaft erheben. Wer auch noch den Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft persönlich in Regress nehmen möchte, so wie beim MSF-Fonds, muss laut Rechtsanwalt Corzelius „schon ein schwereres Geschütz auffahren“. Hier zieht nur der Vorwurf der Sittenwidrigkeit.

Sittenwidrig ist, wenn ein Autoverkäufer Autos verkauft, aber die defekten Bremsen verschweigt. Genauso gefährlich war für die Rentenvorsorge der MSF-Anleger das Verhalten von Michael v. Waldthausen als Geschäftsführer der Germanicum Beteiligungstreuhand GmbH.

Sittenwidrige Treuhänder haften persönlich

Der Münchner Jurist wusste zwar frühzeitig aus einem Brief der Finanzaufsicht, dass die BaFin hinter dem Politikerfonds MSF verbotene Bankgeschäfte vermutete. Trotzdem hat er nicht dafür gesorgt, dass auch die Anleger von dieser Gefahr erfuhren. Dieses Versäumnis halten die Richter an mehreren Land- und Oberlandesgerichten für sittenwidrig, weshalb sie v. Waldthausen schon in mehreren Fällen zu Schadensersatz verurteilt haben. Das letzte Wort fällt vor dem Bundesgerichtshof. Dort kämpft der Münchner Anwalt mit dem angekratzten Namen in wohl letzter Runde um Ruf und Vermögen.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/treuhaender.php

INTERVIEW

„Feigenblatt für Fonds“



Mathias Corzelius

Mathias Corzelius, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, über das problematische Verhältnis zwischen Kapitalanlegern und Treuhändern.

? Herr Corzelius, wozu gibt es bei Kapitalanlagen überhaupt Treuhänder?

In erster Linie vermutlich, um die Kunden in Sicherheit zu wiegen. Sie sollen ein gutes Gefühl bekommen, Vertrauen zur Kapitalanlage entwickeln und den Vertrag abschließen. Dieser Eindruck drängt sich einem zumindest auf, wenn man die Denkweise von Treuhändern unter die Lupe nimmt. Manche begnügen sich offenbar mit der Rolle eines Feigenblatts für Fonds, statt die eigenen Pflichten – die es unbestreitbar gibt – ernst zu nehmen. Da taucht zum Beispiel vor Gericht ein Steuerberater und Anwalt auf und versucht dem Richter allen Ernstes weis zu machen, er habe sich auf den Job als Fondstreu-

händer quasi beiläufig eingelassen. Bei dieser Nebensache ging es immerhin um 43 Millionen Euro Anlegerkapital. So blauäugig geht das natürlich nicht! Als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt sind sie schon von Berufs wegen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Da können sie nicht einfach mal nebenbei Treuhänder werden, ohne sich um die Pflichten zu scheren.

? Ist das nicht nur ein seltener Einzelfall? Das schwarze Schaf, das es immer gibt?

Zugegeben: Als Anlegeranwälte haben wir es vor allem mit den Unfällen im Kapitalverkehr zu tun. Aber die passieren in bestimmten Bereichen des Kapitalanlagemarktes auffallend oft. Etwa bei geschlossenen Fonds. Egal, ob das Geld für Windkraftwerke, Lachs-zucht-farmen oder Hollywoodfilme eingesammelt wurde, dieser Typ Kapitalanlage hat die Verbraucher Millionen gekostet. Dass bei den Fonds immer auch Treuhänder im Spiel waren, hat den Kunden offenbar nicht viel genutzt. Für die Anleger ist am

Ende nur eines tröstlich: Dass sie neben den Drahtziehern und Verkäufern der Kapitalanlage auch den Treuhänder in Regress nehmen können, wenn dieser gegen seine Pflichten verstoßen hat. Und das ist in mehr Fällen möglich, als der Finanzwelt lieb sein kann.

? Welche Pflichten haben Treuhänder?

Das hängt davon ab, welche Funktion sie im konkreten Fall erfüllen. Bei geschlossenen Fonds übernehmen Treuhänder oft mehrere Rollen gleichzeitig: Als Mittelverwendungskontrolleure müssen sie darauf achten, dass das Geld der Anleger im Fonds korrekt verwendet wird; als Treuhandkommanditisten erfüllen sie Pflichten aus dem Treuhandvertrag. Dazu gehört in erster Linie, dass er die Gewinne und Ausschüttungen des Fonds an die Anleger überweist und die Anleger über Informationen auf dem Laufenden hält, die er als Treuhandkommanditist bekommt. Diese Aufgabenvielfalt kommt den Anlegern im Verlustfall zugute. Der Grund: Wer viele Aufgaben übernimmt, bietet auch mehr Angriffsfläche.

Seit einem Jahr beschäftigt die Pleite der US-Bank Lehman Brothers die bundesdeutschen Gerichte. Denn die Zertifikate der US-Bank wurden auch in Deutschland Anlegern empfohlen.

"Mittlerweile gibt es mehr als ein Dutzend Urteile. In den meisten bekannten Fällen geben die Gerichte den Anlegern Recht", zieht Rechtsanwalt Ralf Koch eine erste Bilanz.

Fazit: "Für den Schaden müssen die Banken aufkommen, die ihren Kunden die Zertifikate empfohlen haben", sagt Koch.

Die Postbank wurde im Juni 2009 vom Landgericht Potsdam zu Schadensersatz verurteilt, weil sie ihre Kunden nicht über das Insolvenzrisiko der Bank Lehman Brothers aufgeklärt hatte (8 O 61/09). Die Postbanker hielten das Risiko offenbar für verschweigenstwert, weil sie selbst nicht an Insolvenzen in der Bankenbranche glaubten. Für Inhaber von Zertifi-

katen ist das Insolvenzrisiko natürlich trotzdem relevant. Denn Zertifikate sind Schuldverschreibungen. Diese verlieren bei Pleite des Emittenten schnell an Wert.

In einem anderen Fall musste die Hamburger Sparkasse den Schaden komplett ersetzen, obwohl sie dem Kunden zur Aufklärung schriftliche Informationen übergeben hatte. Trotzdem entschied das Landgericht Hamburg gegen die Sparkasse (325 O 22/09). Die Banker haben den Kunden im Beratungsgespräch nicht richtig über ihren Interessenskonflikt informiert. Die Bank verdiente als Anlageberater nämlich an jedem Vertragsabschluss mit. Selbst Profianleger haben gute Karten. Das zeigt ein Urteil vom Landgericht Rottweil (3 O 345/08). Das Gericht

verurteilte eine Volksbank zu 50.000 Euro Schadensersatz an eine Mitarbeiterin. Trotzdem gab das Gericht der Bankangestellten Recht. Sie hatte sich so genannte Cobold-Anleihen andrehen lassen. Bei diesen Anleihen steckt der Teufel im Detail. Das Kleingedruckte legte fünf Banken fest; eine Insolvenz sollte reichen, um die Anlegerin mit wertlosen Schuldverschreibungen abzuspeisen.

So verkorkste Klauseln muss ein Anleger verstehen? Der Rottweiler Richter schüttelte den Kopf. Die Cobold-Anleihe war auch mehr als absurd. Schließlich hatte die Anlegerin ihr Geld gar nicht in Lehman-Zertifikate investiert. Als sich das Pleiterisiko an Lehman-Brothers wirklichte, hatte sie trotzdem plötzlich lauter wertlose Schuldverschreibungen dieser US-Bank im Depot. Nicht alle Lehman-Urteile gingen zu Gunsten der Anleger aus. In zwei Fällen kamen

die Anleger zu spät. Ihre Ansprüche auf Schadensersatz waren verjährt. Bleibt der dritte Fall: Als das Landgericht Frankfurt am Main einem Bankkunden Ende November 2008 die Wiedergutmachung verweigerte, war die Lehman-Pleite gerade einmal rund zwei Monate alt. Schneller geht nicht! Der Richter hatte sich etwas zu schnell das Argument der Banker zu eigen gemacht. Demnach habe niemand im Bankenviertel die Gefahr einer Pleite sehen müssen, weil sie niemand für möglich gehalten habe. Also hätten die Banken ihre Kunden auch nicht warnen müssen. "Dieser kuriosen Logik haben sich die anderen Gerichte glücklicherweise nicht angeschlossen", sagt Rechtsanwalt Koch.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/zertifikat.php



Bürgschaft

Zu schwach auf der Brust

Der Bundesgerichtshof hat Verbraucher bei der Absicherung von Darlehen erneut in Schutz genommen. Laut Urteil XI ZR 539/07 können Banken ihre Kredite nicht bis zur Zahlungsunfähigkeit von Verbrauchern eintreiben, die in Wahrheit nicht die Nutznießer des Darlehens waren. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der eigentliche Kreditnehmer finanziell so schwach auf der Brust ist, dass die Bank auf eine zweite Unterschrift besteht, etwa von Ehefrau, Freundin oder Eltern.

Diese Kreditsicherung durch nahe Angehörige gilt in Juristenkreisen schnell als sittenwidrig. Der Grund: Die Banken wissen, dass sich die nahen Angehörigen dem Kreditnehmer so verpflichtet fühlen, dass sie nicht nein sagen können. Also unterschreiben sie Bürgschaften oder die Kreditverträge, obwohl von Anfang an klar ist, dass sie die Kreditlast niemals stemmen können. "In dieser Situation ist allen Beteiligten klar, dass der zweite Kreditnehmer von vornherein nur zur Absicherung eingesetzt werden soll. Ohne eigenen Nutzen am Kredit wird aus dem angeblichen Kreditnehmer juristisch nur ein Mithaftender", erklärt Hartmut Götdecke, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Der Unterschied ist gravierend. Denn ein von vornherein überforderter Mithaftender kann sich erfolgreich wehren, wenn die Bank später kommt, um sich von ihm zu holen, was der Nutznießer des Kredits nicht mehr abbezahlt. "In die Insolvenz muss sich der Mithaftende oder Bürge von der Bank jedenfalls nicht treiben lassen", warnt Verbraucheranwalt Götdecke.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/buergschaft.php

AUS DER KANZLEI GÖDDECKE

Ausbildung Für den Kanzleialltag sind gute Mitarbeiter das A und O. Deshalb bildet die Kanzlei Götdecke selbst aus. Mit Erfolg: Evelyn Biberger schnitt im Landgerichtsbezirk Bonn als drittbeste Auszubildende ihres Jahrgangs ab und gehört weiter zum Team der Kanzlei.

Qualitätsbeweis Die Kanzlei Götdecke sammelt Fachanwaltstitel wie andere Jagdtrophäen. Mittlerweile schmückt der dritte Juristenorden die Siegburger Kanzlei. Hartmut Götdecke und Mathias Corzelius dürfen sich jetzt jeweils als "Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht" bezeichnen. Für diesen Titel muss ein Anwalt sein fachliches Wissen und Können vor der Anwaltskammer unter Beweis stellen. Götdecke ist zusätzlich "Fachanwalt für Steuerrecht".

Nachgefragt Die Rechtsanwälte der Kanzlei Götdecke sind in der Fachpresse auch als Autoren gefragt. In den Zeitschriften "GWR - Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht" und "EWiR - Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht" kommentieren die Siegburger Juristen regelmäßig aktuelle Urteile zum Bank- und Kapitalmarktrecht.

m Herausgeber: Hartmut Götdecke
u Auf dem Seidenberg 5 · D-53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de
magazin@rechtinfo.de
s T +49 (0)2241-1733-0
s T +49 (0)700-rechtinfo
e T +49 (0)700-732 48 46 36
r F +49 (0)2241-1733-44
p Redaktion: Rüdiger v. Schönfels (ViSdP)
www.kommposition.de
 Pasteurstraße 31 · 10407 Berlin
m Grafik: Braun Grafikdesign Berlin
 Fotos: fotolia.de
t Erscheinungsweise: halbjährlich
 Ausgabedatum: September 2009